

*Geschäftsordnung  
über die/den Beauftragte/n für die Belange  
der Menschen mit Behinderung  
der Gemeinde Gerhardshofen  
vom 01.03.2016*

Auf Grund Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) erlässt der Gemeinderat Gerhardshofen folgende Geschäftsordnung:

## **§1**

### **Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit**

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung,
- (2) bestellt die Gemeinde Gerhardshofen eine Persönlichkeit zur Beratung der Gemeinde in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung).
- (2) Die/Der Beauftragte führt die Bezeichnung „Beauftragte/r der Gemeinde Gerhardshofen für die Belange der Menschen mit Behinderung“; im Folgenden kurz „Behindertenbeauftragte/r“ genannt.
- (3) Zur/Zum Behindertenbeauftragten soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.
- (4) Die Bestellung der/des Behindertenbeauftragten erfolgt durch den Gemeinderat auf die Dauer von drei Jahren. Eine mehrfache Berufung ist möglich. Die/Der Behindertenbeauftragte kann ihr/sein Amt jederzeit niederlegen. Aus wichtigem Grund kann sie/er von ihrem/seinem Amt abberufen werden.
- (5) Die Bestellung der/des derzeitigen Behindertenbeauftragten endet am 28. Februar 2019.

## **§2**

### **Stellung der/des Behindertenbeauftragte/n**

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte nimmt ihre/seine Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.

## **§3**

### **Ziele**

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

## **§4**

### **Aufgaben**

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät die Gemeinde bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte). Die Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten erstreckt sich dabei insbesondere auf folgende Tätigkeiten:

1. Wahrnehmung und Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung,
2. Beratung des Gemeinderates, dessen Gremien und der Verwaltung in Fragen der Behindertenarbeit,
3. Planung von Maßnahmen zur Gleichstellung oder Integration von Menschen mit Behinderung in der Verwaltung und in den Betrieben der Gemeinde,
4. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, Stellungnahmen, Anträge und Empfehlungen in behindertenrelevanten Angelegenheiten der Gemeinde,
5. Kontakt mit Betroffenen,
6. Anregung von Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung,
7. Unterrichtung des Gemeinderates,
8. Koordination von Aktivitäten auf Gemeindeebene,
9. Kontakt mit der/dem Kreis.- und Landesbehindertenbeauftragten,
1. Zusammenarbeit mit den fachlich relevanten Institutionen (z.B. Gemeindlicher Ausschüsse, freie Wohlfahrtspflege, Integrationsämter, Rehabilitationsträger),
10. Hinwirkung auf einen barrierefreien Tourismus,
11. Begutachtung der Barrierefreiheit innerhalb der Gemeinde und deren Verwaltungstätigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften,
12. Stellungnahmen in gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren für die Gemeinde,
13. Vertretung der Gemeinde in Behindertengleichstellungsbelangen gegenüber vorgesetzten Behörden.

Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IX werden hiervon nicht erfasst.

(2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).

(3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:

1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13)
6. Barrierefreie Medien (Art. 14).

(4) Die/Der Behindertenbeauftragte arbeitet mit der Verwaltung der Gemeinde und mit den VG-Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. Sie/Er nimmt ihre/seine Aufgaben gegenüber der Gemeinde durch Anregungen, Anfragen und Stellungnahmen wahr.

## §5

### **Beteiligungsrecht der/des Behindertenbeauftragten**

Die/Den Behindertenbeauftragte/n wird bei allen wichtigen Vorhaben und Aktivitäten (insbesondere Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften) der Gemeinde beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken.

## §6

### **Informationspflicht, Akteneinsicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Berichtspflicht**

(1) Verwaltung und Einrichtungen der VG unterstützen die/den Behindertenbeauftragte/n bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Sie/Er erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte hat über Angelegenheiten, die während ihrer/seiner Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Sie/Er unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 20 der Gemeindeordnung und gilt insoweit als Amtsträger/in im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

(3) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Gemeinderat über ihre/seine Tätigkeit.

## **§7**

### ***Verwaltungshilfe, Aufwendungsersatz, Entschädigung***

(1) Die mit der Aufgabenerledigung der/des Behindertenbeauftragten notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt die Gemeinde. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt die Gemeinde zur Verfügung und leistet notwendige Verwaltungshilfe.

(2) Die/der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €/Std. bei Beratungstätigkeit und Abnahmeprotokoll im Zuge der Ausführung von gemeindlichen behindertengerechten Projekten.

(3) Die/der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält für dienstliche Fahrten Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Für Fahrten innerhalb des Landkreises wird eine generelle Dienstreisegenehmigung mit dem Privat-Pkw hiermit erteilt. Für die Genehmigung von Dienstreisen an Orte außerhalb des Landkreises ist der Bürgermeister zuständig, dem die/der Behindertenbeauftragte zugeordnet ist.

## **§8**

### ***Inkrafttreten***

Die Geschäftsordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Gerhardshofen den 11.08.2016